

Hinweise für den Kraftfahrzeugverkehr



Beobachten Sie vor dem Abbiegen rechtzeitig den rückwärtigen Verkehrsraum! Setzen Sie unmittelbar vor dem Abbiegen einen Schulterblick! Beachten Sie den Vorrang des Geradeausverkehrs!



Halten und Parken Sie nicht auf den Flächen des Radverkehrs, es kann sonst zu gefährlichen Ausweichmanövern kommen!

- ➔ Halten Sie zu Radfahrerinnen und Radfahrern ausreichend Seitenabstand!
- ➔ Versichern Sie sich, dass Sie durch das Öffnen der Türen beim Aussteigen keinen Radfahrer gefährden!
- ➔ Rechnen Sie an Grundstücksausfahrten mit kreuzendem Radverkehr, auch entgegen der Fahrtrichtung!



Fahren Sie in **Einbahnstraßen**, die für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben sind, besonders aufmerksam!



Auf **Fahrradstraßen** darf nur der Radverkehr auf der Fahrbahn fahren, andere Fahrzeuge dann, soweit es durch Zusatzzeichen zugelassen ist. Für alle Fahrzeuge gilt die Einhaltung einer mäßigen Geschwindigkeit. Der Radverkehr darf hier auch nebeneinander fahren.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Verkehrssicherheitsberaterinnen und Verkehrssicherheitsberatern der örtlichen Direktionen oder bei jedem Polizeiabschnitt und im Internet unter <http://www.berlin.de/polizei>

Der Polizeipräsident in Berlin

PPr St 14 · Straßenverkehr
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin
Tel.: 4664 901417

Radverkehr in Berlin



Wichtige Regeln und Hinweise



Hinweise für den Radverkehr

**Fahren Sie nur dort,
wo es Ihnen erlaubt ist!**

→ **Grundsätzlich** müssen Sie auf der Fahrbahn fahren.

→ **Radwege mit diesen Verkehrszeichen** müssen Sie benutzen!



→ **Nicht ausgeschilderte Radwege können** Sie befahren.



Das Befahren von Radwegen entgegen der Fahrtrichtung ist grundsätzlich verboten, es sei denn, dass es durch Zusatzzeichen gestattet ist.



Fußgängerzonen: Hier ist das Radfahren verboten, außer es ist durch Zusatzzeichen freigegeben.

→ **Gehwege:** Das Befahren von Gehwegen oder Fußgängerfurten ist grundsätzlich verboten, auch mit Kind im Kindersitz! Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr **müssen**, Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr **dürfen** auf dem Gehweg fahren.

In allen Fällen ist auf den Fußgängerverkehr besondere Rücksicht zu nehmen!

Durch das unerlaubte Befahren des Gehweges gefährden Sie sich und andere. Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen, welche aus Einfahrten kommen, rechnen häufig nicht mit Ihnen. Gegenüber dem Fußgängerverkehr ist dieses Verhalten rücksichtslos.



Seien Sie besonders aufmerksam, wenn Sie eine **Einbahnstraße**, die durch Zusatzzeichen für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben ist, entgegengesetzt befahren!

Steigen Sie ab, wenn Sie die Fahrbahn an Fußgängerfurten oder Fußgängerüberwegen überqueren wollen!



Vermeiden Sie unfallträchtige Verhaltensweisen!

→ Auch mit dem Fahrrad müssen Sie fahrtüchtig sein. Sie können sich strafbar machen, wenn sie mit dem Fahrrad im alkoholisierten Zustand am Straßenverkehr teilnehmen!

→ Plötzlich geöffnete Autotüren sind für Sie eine große Gefahr, halten Sie ausreichend Seitenabstand zu geparkten Fahrzeugen!

→ Auch wenn Sie bevorrechtigt sind: Achten Sie immer auf abbiegende Kraftfahrzeuge. Seien Sie bremsbereit. Halten Sie an, wenn Sie erkennen können, dass die Fahrerinnen oder der Fahrer des abbiegenden Kraftfahrzeuges Sie nicht gesehen hat!

→ Zeigen Sie dem Kraftfahrzeugverkehr stets rechtzeitig und deutlich Änderungen Ihrer Fahrtrichtung an, insbesondere:

- beim Abbiegen,
- wenn Sie zum Vorbeifahren ausscheren,
- wenn Sie in den Fließverkehr einfahren oder ihn verlassen.

Versichern Sie sich durch Blickkontakt, dass die Autofahrerin oder der Autofahrer Sie gesehen hat!